

sentibus tribus aut saltem duobus testibus integrae fidei; ac ita celebrato matrimonio, teneantur conjuges, citius quam fieri potest, illud parocho significare, qui in codice matrimoniorum illud saltem secreto adnotet cum indicatione diei ac nominibus tertium qui praesentes fuerunt.“ Die S. Congr. de Sacramentis antwortete auf eine ähnliche bischöfliche Anfrage 26. Nov. 1909:

„Ordinarius, constito primum sibi, etiam si opus fuerit per juratam contrahentium attestationem, nullum inter ipsos intercedere canonicum impedimentum, permittat, ut absque praesentia parochi matrimonium in casu valide et licite iniri possit, emiso a sponsis formalis consensu coram duobus testibus; imposito ad normam n. IX decreti Ne temere testibus in solidum cum contrahentibus onere curandi, ut initum conjugium quam primum parocho significetur, qui in libro matrimoniorum illud saltem secreto adnotet cum indicatione diei et nominibus testium, qui praesentes fuerunt. Idem autem Ordinarius hortari non omittat nupturientes, ut ad sacramentum confessionis et SS^{ae} Eucharistiae debitum cum dispositionibus accedant ante matrimonii celebrationem, ac insuper curet, ut iidem contrahentes se obligent ad formalitates civiles explendas statim ac fieri poterit, eius obligationis documentum in Curia episcopali adseretur.“

Diese Antworten bedürfen keines weiteren Kommentars. Nötig sind also nur zwei glaubwürdige Zeugen und die möglichst baldige Eintragung der Ehe ins pfarramtliche Cheregister; sobald die nachträgliche Erfüllung der Zivilvorschriften, sobald deren Erfüllung wird möglich geworden sein.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Zweifelhafte Konsekration.) Der Pfarrer Petrus schickt zu Anfang der heiligen Messe einmal seinen Messdiener (der Kleriker ist) in die Sakristei, um die mit Hostien gefüllte Pyxis zu holen. Aus Versehen stellt Petrus die Pyxis nicht auf, sondern neben das Korporale. Ein anderes Mal schickt Petrus seinen Messdiener zu Anfang der heiligen Messe in die Sakristei, um den Behälter mit den großen Hostien zu holen, da er während der heiligen Messe eine Hostie für die Monstranz konsekrieren will. Der Messdiener bringt den Hostienbehälter und stellt ihn dicht neben das Korporale. Da der Pfarrer gerade im Begriffe ist, auf die Kanzel zu gehen und zu predigen, nimmt er nicht sofort die zu konsekrirende große Hostie aus dem Behälter, vergisst dies auch nach der Predigt und bemerkt erst bei der Kommunion, daß der Hostienbehälter noch neben dem Korporale steht. Waren im ersten Falle die Hostien der Pyxis und im zweiten Falle die für die Monstranz bestimmte Hostie konsekrirt?

Der unterzeichnete Referent muß fast um Entschuldigung bitten, daß er einen Moralkasus vorbringt, der mit geringen Abweichungen nun schon zum siebenten Male in dieser Zeitschrift erscheint. Hoffent-

lich wird indes der Leser Milde walten lassen in Anbetracht der eminent praktischen Bedeutung dieses Kasus, der so leicht in jedem Priesterleben unter recht ungelegenen Begleiterscheinungen vorkommen kann. Absicht des Referenten ist es, zum Schluß einen Weg vorzuschlagen, wodurch jeder Priester von vornherein allen diesbezüglichen Unannehmlichkeiten vorbeugen kann.

Zunächst sei mit einigen Worten die große Meinungsverschiedenheit gestreift, die unter meinen sechs Vorgängern betreffs der Lösung des obigen Moralkasus besteht. In dem Jahrgang 1880 S. 783 ff entscheidet sich Professor Schmuckenschläger für die Ungültigkeit der Konsekration außerhalb des Corporale und gibt dann folgende praktische Lösung:

Diese Partikeln dürfen daher in praxi nicht zur Kommunion des Volkes verwendet werden, sondern müssen entweder in einer anderen Messe sub conditione konsekiert, oder, falls es wenige sind, vom Priester nach der purificatio calicis, aber noch vor der ablutio digitorum summiert werden.“ Dies ist bekanntlich die als wahrscheinlicher gehaltene Ansicht des heiligen Alphonsus¹⁾, Billuart,²⁾ Concina,³⁾ Patuzzi,⁴⁾ Roncaglia⁵⁾ und mancher anderer Autoren.⁶⁾

Der Jesuitenpater L. von Hammerstein (Jahrgang 1897, S. 392) entscheidet sich im großen und ganzen für dieselbe Ansicht: „Es entspricht mehr der allgemeinen Ansicht — so sagt er — daß alles konsekiert wird, was auf dem Corporale ist, dagegen nicht das, was außerhalb bleibt . . . Es scheint uns nicht erlaubt, auch nur eventuell eine Konsekration außerhalb des Corporales zu wollen, da zu einer solchen Konsekration nichts zwingt.“ — In demselben Jahrgang (S. 625 unten) vertritt der Redemptoristenpater J. Aertnys als treuer Schüler des heiligen Alphonsus ebenfalls diese Ansicht. — Im folgenden Jahrgang aber (S. 107) greift Dr Sickenberger aus Freiheit die von Aertnys vertretene Ansicht an und stellt die apodittische Behauptung auf: „Entschieden ist die bejahende Ansicht die richtige.“ Nämlich die Ansicht, welche die Gültigkeit einer Konsekration außerhalb des Corporale vertritt. Sickenbergers Ausführungen scheinen großes Mißfallen bei dem Karmelitenpater⁷⁾ Sebastian Soldati erregt zu haben, weshalb dieser auf den Plan tritt und das gerade Gegenteil behauptet:⁸⁾ „Jeder zelebrierende Priester soll (und wenn er gut unterrichtet ist, wird) vor der Konsekration folgende Intention machen: Volo consecrare, quidquid est decenter consecrabile. Dann ist es gewiß, daß jede Materie, die nicht auf dem Corporale liegt, nicht konsekiert ist.“ — Nebenbei

¹⁾ Theol. mor. I. VI, n. 217. — ²⁾ De eucharist. diss. 3, art. 6. — ³⁾ Lib. 3. de eucharist. dissert. 1, c. 2, n. 8. — ⁴⁾ Theol. mor. tract. 10, diss. 1, c. 4, n. 9. — ⁵⁾ Univers. Moral. Theol. tract. 18, c. 2, q. 8. — ⁶⁾ Die Vindiciae Alphons. part. IV, q. 1 zählen derer nicht weniger als 19 auf. — ⁷⁾ In der Unterschrift heißt es freilich: Ord. Capuc. Disc., aber ob da nicht ein Druckfehler vorliegt? — ⁸⁾ Jahrgang 1898, S. 887 ff.

bemerkt, dürfte Soldatis Ansicht von der intentio virtualis et habitualis kaum richtig sein. Daß nämlich eine im allgemeinen für die Zukunft gefaßte Intention zur Gültigkeit der Konsekration „offenbar“ nicht ausreichen soll, dürfte doch offenbar unzutreffend sein. — Im Jahrgang 1906 kommt Dr. Köberl aus St. Pölten auf diese Streitfrage zurück, behandelt sie mit einer Gründlichkeit, wie keiner seiner Vorgänger es in der Quartalschrift getan hat,¹⁾ und drückt zum Schluß seine Ansicht aus mit den Worten: „Aus der spekulativen Erörterung ergibt sich, daß die Gültigkeit der Konsekration unter den erwähnten Umständen eine größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, als die Ungültigkeit.“ — Wenn ich nun als siebenter der viel umstrittenen Kasus zu lösen versuche, so sind es zwei Gründe, die mich dazu bewogen haben. Zunächst möchte ich die Unzulänglichkeit des für die Ungültigkeit der Konsekration außerhalb des Corporale beigebrachten Beweises dartun; ferner möchte ich einen Vorschlag für die Praxis machen, so daß künftigen Zweifeln vorbeugeut werde.

Für die Behauptung, daß die aus Versehen außerhalb des Corporale gelassene Pyxis nicht gültig konsekriert sei, findet sich bei allen Autoren nur immer ein und derselbe Beweis: „Ratio, quia, cum intentio consecrandi extra corporale fuisset peccatum grave, illam tu habuisse non praesumeris.“ So der heilige Alphonsius.²⁾ „Quia regulariter intentio omnis boni sacerdotis praesumitur esse, velle consecrare quod est consecrabile absque peccato; peccatum autem esset consecrare hostias extra corporale repositas.“ So Billuart.³⁾ Mit Recht nennt Ant. Ballerini⁴⁾ diese Argumentation „nimis infirma“. Dies soll zunächst indirekt gezeigt werden durch die unannehbaren Schlussfolgerungen, welche sich aus diesem Beweis notwendig ergeben, und dann durch direkte Widerlegung. — Behufs größerer Klarheit möge der angezogene Beweis in syllogistischer Form wiedergegeben werden: Kein gewissenhafter Priester hat die Intention, bei der Konsekration eine Todsünde zu tun und eine Materie zu konsekrieren unter Umständen, die streng verboten sind. Nun aber ist es objektiv betrachtet eine schwere Sünde, die Pyxis außerhalb des Corporale zu konsekrieren. Also ist die aus Versehen außerhalb des Corporale gelassene Pyxis nicht konsekriert, weil eben die notwendige intentio consecrandi des Priesters fehlt. Das Hauptgewicht dieses Syllogismus liegt im Obersatz, denn der Untersatz kann leicht zugegeben werden. Schauen wir nun näher zu, ob dieser gewichtige Obersatz einwandfrei ist. Dies wird sich wohl am besten zeigen, wenn wir denselben in einigen anderen Syllo-

¹⁾ Dieser Artikel scheint einer amerikanischen Zeitschrift derart gefallen zu haben, daß sie denselben wortwörtlich ins Englische übersetzt und dann als eigenes Produkt gebracht hat, ohne den wirklichen Verfasser zu nennen. (The Casuist, case LXVI, p. 279.) — ²⁾ l. c. — ³⁾ l. c. — ⁴⁾ not. ad Gury, Compend. theol. II. n. 283.

gismen anwenden. Also: Kein gewissenhafter Priester hat die Intention, bei der Konsekration eine Todsünde zu tun und eine Materie zu konsekrieren unter Umständen, die streng verboten sind. Nun aber ist es streng verboten 1. Wein zu konsekrieren, dem kein Wasser beigefügt worden; 2. Hostien in einer Pyxis zu konsekrieren, die von unvergoldetem Kupfer hergestellt ist; 3. (nach dem lateinischen Ritus) gesäuerte Hostien zu konsekrieren. Also würde die Konsekration ungültig sein, wenn ohne Vorwissen des celebrierenden Priesters sich einer dieser drei angeführten Fälle ereignete. Wie verhält es sich nun mit dieser Schlussfolgerung? Der Untersatz wird und muß von allen zugegeben werden. Wird aber wohl jemand behaupten, der Wein, dem aus Versehen kein Wasser zugefügt worden, sei nicht gültig konsekrirt? Eine solche Behauptung wäre vermeissen und stände im schroffen Gegensätze zu dem Missale,¹⁾ das eine solche Konsekration als gültig erklärt. — Wird ferner wohl jemand behaupten, die in einer kupfernen, nicht vergoldeten Pyxis befindlichen Hostien wären nicht konsekrirt, wenn sonst alle übrigen Erfordernisse gegeben sind? Oder wird jemand behaupten, daß, wenn ein dem lateinischen Ritus angehöriger Priester aus Versehen eine Pyxis mit gesäuerten Hostien konsekrirt hätte, diese Konsekration ungültig wäre? Ich habe noch bei keinem Autor derartige Behauptungen gefunden und die Gültigkeit der Konsekration unter diesen Umständen dürfte wohl keinem vernünftigen Zweifel unterliegen. Das muß aber ein eigentümlicher Obersatz sein, der mit unzweifelhaft richtigen Untersätzen in richtig gebildeten Syllogismen zu schmierstracks entgegengesetzten Schlussfolgerungen führt! Einmal Ungültigkeit, dreimal Gültigkeit der Konsekration! — Doch noch mehr! Denken wir uns einen sacerdos caecutiens, der recht gewissenhaft ist, der aber einmal die zu konsekrirende Pyxis beim Näherrücken anstatt auf, unter das Korporale geschoben hat. Beim Offertorium und bei der Konsekration öffnet er vorschriftsgemäß die Pyxis, aber bei der Kommunion nimmt er zu seinem Schrecken wahr, daß die Pyxis nicht auf dem Korporale steht. Ob wohl jemand an der Gültigkeit dieser Konsekration zweifeln wird? Und dennoch war die Pyxis nicht auf dem Korporale während der Konsekration! — Noch mehr! Wie man von keinem gewissenhaften Priester annehmen darf, daß er bei der Konsekration eine objektiv schwere Sünde tun will, so muß man auch annehmen, daß er dabei nicht einmal eine objektiv lästige Sünde tun will. Nun ist es aber eine objektiv lästige Sünde, wenn jemand die Pyxis nicht öffnet bei der Konsekration. Also wären die in einer solchen verschlossenen Pyxis konsekrirten Hostien nicht gültig konsekrirt. Dies behauptet aber kein einziger Theologe. — Aus dem bisher Gesagten dürfte wohl zur Genüge hervorgehen, daß der einzige Beweis, der für die Ungültigkeit der außerhalb des Korporale konsekrirten Hostien

¹⁾ De defect. IV, 7.

in der Physis angeführt wird, nicht stichhaltig ist. Ein Satz, der zu solchen unrichtigen Schlussfolgerungen notwendigerweise führt, kann selbst nicht richtig sein. — Bisher ist der betreffende Obersatz nur indirekt widerlegt worden. Es sei zum Überfluß auch noch eine direkte Widerlegung geboten: Kein gewissenhafter Priester hat die Intention, bei der Konsekration eine Todsünde zu begehen und eine Materie zu konsekrieren unter Umständen, die streng verboten sind. *Distinguo*: Wenn durch eine solche Konsekration unter den obwaltenden Umständen tatsächlich dem Santissimum eine große Unehrerbietigkeit zugefügt wird, ohne daß ein wichtiger Grund zur Konsekration vorliegt: Ja, sonst nein. — Zur Erklärung dieser Differenz diene folgendes Beispiel: Ein Celebrant nimmt auf der Patene 10 Hostien mit, um 10 Gläubigen während der heiligen Messe die heilige Kommunion zu reichen. Aus Versehen fällt ihm beim Offeratorium eine dieser Hostien vom Altar in den Arme. Bei der Kommunion vermisst er diese Hostie, als er aber abends seinen Rock auszieht, fällt die Hostie heraus. In diesem Falle dürfte die Hostie wohl sicher nicht konsekriert sein, denn ohne Zweifel fehlt dem Priester die Intention, eine Hostie an einem solchen Orte mit so großer Irreverenz zu konsekrieren. Auf den ersten Blick erkennt man aber auch den großen Unterschied zwischen diesem Falle und einer Physis, die aus Versehen etwa einige Zentimeter außerhalb des Korporale geblieben ist. Es wird wohl niemand von einer großen objektiven Irreverenz bei der Konsekration dieser Physis reden. — Dass die Physis außerhalb des Korporale nicht konsekriert werden darf, ist lediglich Rubrikenvorschrift, die freilich sub gravi verpflichtet. Aber verpflichtet diese Vorschrift wirklich so streng, daß unter keinen Umständen davon Abstand genommen werden kann? Sonst heißt doch der allgemein angenommene Grundsatz: *Nulla lex positiva obligat sub magno incommodo*. Ohne Zweifel hat die Kirche in weiser Fürsorge für die dem Santissimum schuldige Ehrfurcht ihre Rubrikenvorschriften aufgestellt, aber will sie dieselben auch immer und unbedingt befolgt wissen, und zwar unter Strafe der sonst ungültigen Konsekration? Die Ecclesiastical Review¹⁾ berichtet von dem Missionär Matthew, der bloß einmal im Jahre eine fern entlegene Missionsstation in Texas besuchen konnte, um den aus weiter Umgegend mühsam herbeigekommenen Katholiken die Österkommunion zu spenden. Sei es aus übergroßer Ermüdung, sei es aus einem anderen Grunde, vergisst er nun, die Physis auf das Korporale zu setzen, und nimmt seinen Irrtum erst wahr, als er den Gläubigen die heilige Kommunion austeilen will. Muß nun Pater Matthew seine armen Christen in Betreff der Österkommunion auf nächstes Jahr verzögern, wenn er wieder kommt? Nach der Ansicht oben zitiert Autoren muß er es, da ja die Hostien nicht konsekriert sind und er sich auch keine anderen konsekrierten Hostien verschaffen kann.

¹⁾ Dezembernummer 1912, S. 673 (Philadelphia).

Soldati versucht noch einen anderen Beweis, um die Ungültigkeit der Konsekration außerhalb des Corporale darzutun. Indes dürfte dieser Beweis das gerade Gegenteil dartun. Er führt aus dem Missale¹⁾ die Worte an: „si aliquae hostiae ex obliuione remaneant in altari (und interpretiert dies: „nämlich außerhalb dem Corporale“), sacerdos non consecrat, quia requiritur intentio.“ — Der betreffende Text lautet vollständig also: „Si aliquae hostiae ex obliuione remaneant in altari, vel aliqua pars vini, vel aliqua hostia lateat, cum non intendat consecrare, nisi quae videt . . . in his casibus non consecrat (sacerdos), quia requiritur intentio.“ Der naheliegende Sinn dieser Stelle dürfte doch wohl sein: Wenn Hostien oder Wein auf dem Altar zurückbleiben aus Vergessen, oder eine Hostie dort verborgen ist (ohne Vorwissen des Priesters), so erfolgt keine Konsekration. Warum? Weil von diesen Materien der Celebrant überhaupt nichts weiß, oder doch wenigstens nicht die Absicht gehabt hat, sie zu konsekrieren. Daß in diesem Text von der Pyxis außerhalb des Corporale die Rede sein soll, dürfte doch wohl eine allzu fühlne Interpretation sein. Zum Schluß gibt das Missale (l. c.) eine sehr wertvolle Anweisung über die Intention, welche der Priester stets beim Celebrieren haben soll: „Quilibet sacerdos talem semper intentionem habere deberet, sc. consecrandi eas omnes (hostias), quas ante se ad consecrandum positas habet.“ Hier ist keine Silbe gesagt, daß der Priester stets die Intention haben soll, nur diejenigen Hostien zu konsekrieren, die auf dem Corporale sich befinden, sondern diejenigen, die er **vor sich** zum Konsekrieren gestellt hat (oder hat stellen lassen). Ohne Zweifel ist aber eine Pyxis, die aus Versehen außerhalb des Corporale auf den Altar gestellt worden ist zum Konsekrieren, noch vor dem Priester. Jeder Priester würde gut tun und sich vor allen künftigen Unannehmlichkeiten bewahren, wenn er ein- für allemal diese vom Missale angedeutete Intention ausdrücklich machen wollte: Ich will alle Hostien konsekrieren, die mit meinem Vorwissen zum Konsekrieren vor mich auf den Altar gelegt sind, auch wenn einmal ohne mein Vorwissen eine solche Hostie oder die mit Hostien gefüllte Pyxis außerhalb des Corporale sich befände.²⁾ Was aber nicht auf dem Altar ist oder wovon ich nichts wußte, das will ich nie konsekrieren, auch wenn es an und für sich materia consecrabilis wäre. Daß bei einer solchen Intention die außerhalb des Corporale aus Versehen gelassene Pyxis konsekiert sei, geben alle zu; daß eine solche Intention auch erlaubt sei, dürfte wohl folgen aus obigem Text des Missale.³⁾ Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich folgendes:

¹⁾ de defec. VII, 1. — ²⁾ Diese Intention würde auch bei den drei Weihnachtsmessen keine Schwierigkeit bereiten, denn dann hat der Priester ja (wenigstens implicite) die Intention, die drei mitgebrachten Hostien nicht in einer, sondern in drei Messen zu konsekrieren. — ³⁾ Recht entschieden tritt für diese Ansicht ein der Benediktinerpater Patric Cummins in der

1. Für die Behauptung, daß eine aus Versehen außerhalb des Corporale gelassene Pyxis nicht konsekriert sei, ist kein stichhaltiger Beweis erbracht worden. Freilich wären die Hostien in dieser Pyxis nicht konsekriert, wenn ein Priester ein- für allemal die ausdrückliche Intention gemacht hätte, er wolle nie etwas konsekrieren, was außerhalb des Corporale sich befindet. Das ist selbstverständlich. Eine derartige ausdrückliche Intention dürfte aber kaum empfehlenswert sein. Wenn auch nicht häufig solche Fälle vorkommen, wie der oben von Pater Matthew angeführte, so können doch leicht große Unannehmlichkeiten entstehen, wenn aus Versehen die Pyxis außerhalb des Corporale geblieben ist.

2. Die gegenteilige Behauptung nämlich, daß die Hostien in einem solchen Falle wirklich konsekriert seien, hat nichts anderes gegen sich als die keineswegs gering zu schätzende Autorität mancher (besonders älterer) Theologen. Neuere Theologen sind vielfach anderer Ansicht. So sagt z. B. Noldin:¹⁾ „Ciborium, quod tempore consecrationis ex oblivione extra corporale mansit, ex intentione virtualiter perdurante censeri debet consecratum, modo sacerdos antea explicitam vel implicitam intentionem illud consecrandi habuerit.“

3. Alle Schwierigkeiten und Zweifel schwinden, wenn der Priester die oben angegebene intentio conserandi ea omnia, quae ante se in altari posita sunt, ein- für allemal ausdrücklich gemacht hat.

Die Lösung des gestellten Moralkasus ergibt sich nun von selbst. Hat Petrus die ausdrückliche Intention gemacht, nie etwas außerhalb des Corporale zu konsekrieren, so ist die Pyxis nicht konsekriert; hat er unsere oben angegebene Intention gemacht, so ist die Pyxis sicher konsekriert; hat er weder die eine noch die andere Intention gemacht, so dürften trotzdem die Hostien in der betreffenden Pyxis konsekriert sein, allein dieser Ansicht widersprechen eine ganze Reihe gewichtiger Autoren. — Die für die Monstranz bestimmte große Hostie ist nicht konsekriert. 1. Weil der Priester doch keinesfalls die Absicht hatte, Hostien in einem etwa hölzernen Hostienbehälter zu konsekrieren; 2. weil er doch bloß eine Hostie konsekrieren wollte für die Monstranz, in dem Behälter aber vielleicht mehrere Hostien sich befanden. Das Missale (l. c.) lehrt aber ausdrücklich, daß keine Konsekration stattfinde, wenn der Celebrant von mehreren vorhandenen Hostien nicht bestimme, welche er konsekrieren wolle.

Freiburg (Schweiz). Dr Brümmer O. Pr., Univ.-Prof.

III. (Darf man schlechte Zeitungen lesen, um sie zu widerlegen?) Einem katholischen Pfarrer in einem Industriezentrum